

Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder

Für die Benutzung des Fahrrades im öffentlichen Straßenverkehr sind nachfolgende Einrichtungen vorgeschrieben:

- ▶ zwei von einander unabhängige Bremsen
- ▶ weißer Frontscheinwerfer
- ▶ weißer Frontreflektor
- ▶ rotes Rücklicht
- ▶ roter Rückstrahler
- ▶ Großflächenrückstrahler „Z“
- ▶ pro Rad mindestens zwei gelbe Speichenreflektoren oder reflektierende Reifen
- ▶ gelbe Pedalrückstrahler
- ▶ hell tönende Glocke

Diese Teile müssen, wenn man mit dem Fahrrad auf öffentlichen Wegen und Straßen fährt, immer betriebsbereit sein.

Verstöße gegen Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder

364100 Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.	10,00€			
365000 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremsstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10,00€			
367100 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10,00€			
367000 Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kennzeichnung.	10,00€			
367006 Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.	10,00€			

Alkohol und Rad fahren

„Wir fahren mit dem Fahrrad, da kann man wenigstens etwas trinken...“, so oder so ähnlich hört man es öfter.

Aber Vorsicht! Ganz so einfach ist es nicht.

Wichtig zu wissen:

„Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 316 StGB)

Somit gilt auch auf dem Fahrrad:

- ▶ Ab 0,3‰ und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen kann auch auf dem Rad eine relative Fahruntüchtigkeit vorliegen.
- ▶ Ab 1,6‰ liegt auf dem Rad eine absolute Fahruntüchtigkeit vor.
- ▶ Auch einem/einer Radfahrer/in kann die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen werden.
- ▶ Die Führerscheinbehörde kann auch bei Radfahrern/innen die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) anordnen.



Informationen für Fahrradfahrer

Bußgeldkatalog für Radfahrer

Kontakt:

Polizeipräsidium Bochum
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
☎ 0234 909-5120 | 📠 0234 909-5128
vi1.vup-o.bochum@polizei.nrw.de



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bochum

Radfahrer verhalten sich in vielen Verkehrssituationen nicht regelgerecht. Dies kann ein Verwarnungs- oder Bußgeld nach sich ziehen. Nachfolgend einige Auszüge aus dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog, die speziell Radfahrer betreffen.

§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

102142-145 Sie verstießen als Radfahrer beim Vorhandensein einer Schutzstreifenmarkierung gegen das Rechtsfahrgebot.	15,00€	20,00€	25,00€	30,00€
102154-157 Sie benutzen nicht den vorhandenen Radweg (Zeichen 237/240/241), Radfahrstreifen (Zeichen 237), obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war.	20,00€	25,00€	30,00€	35,00€
102160-163 Sie befuhren den Radweg in nicht zugelassener Richtung.	20,00€	25,00€	30,00€	35,00€
102167-169 Sie fuhren als Radfahrer nebeneinander und behinderten dadurch andere.		20,00€	25,00€	30,00€

§ 9 StVO Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

109177-180 Sie beachteten als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahnquerender Radfahrer nicht den Fahrzeugverkehr.	15,00€	20,00€	25,00€	30,00€
09183-186 Sie bogen als Radfahrer nach links ab, ohne der Radverkehrsführung im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zu folgen.	15,00€	20,00€	25,00€	30,00€
109100-102 Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,00€			

§ 17 StVO Beleuchtung

117100-102 Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	10,00€			
Regelbetrag				
Verstoß mit vermeidbarer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer				
Verstoß mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer				
Verstoß mit der Folge eines Verkehrsunfalls / Punkte				

§ 21 StVO Personenbeförderung

121160 Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	5,00€			
121166 Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	5,00€			

§ 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

123148-150 Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden / betriebsbereit war.	20,00€		25,00€	30,00€
123172 Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25,00€			
123106 Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,00€			
123000 Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug.	5,00€			
123006 Sie fuhren freihändig.	5,00€			

§ 36 StVO Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

136612 Sie beachteten als Führer eines nicht - motorisierten Fahrzeugs nicht das Haltegebot des Polizeibeamten.	25,00€			
136618 Sie beachteten als Führer eines nicht - motorisierten Fahrzeugs nicht das Zeichen des Polizeibeamten.	25,00€			

§ 37 StVO Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

137606 Sie missachteten als Radfahrer das auch für Sie geltende Rotlicht der Lichtzeichenanlage für Fußgänger.	45,00€ 1 Pkt.			
137612-614 Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	45,00€ 1 Pkt.		100,00€ 1. Pkt.	120,00€ 1. Pkt.
137624-626 Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	100,00€ 1. Pkt.		160,00€ 1. Pkt.	180,00€ 1. Pkt.

§ 41 Vorschriftenzeichen

141149-152 Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 215 / 220).	20,00€	25,00€	30,00€	35,00€
				
141169-172 Sie benutzten als Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 239 / 242 / 243 gesperrt war.	15,00€	20,00€	30,00€	30,00€
				
171175-178 Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 / 254 gesperrt war.	15,00€	20,00€	30,00€	30,00€
				
141187-190 Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20,00€		30,00€	35,00€
				
141606 Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239 oder 242 / 243 mit Zusatzschild), in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger.	20,00€		30,00€	
				
141612 Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239 oder 242 / 243 mit Zusatzschild), in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger	25,00€		30,00€	
				

